

**1757. Quartierplan.** Der Stadtrat Zürich berichtete am 16. Juni 1934 (Eingang 22. Juni), daß er durch Beschluß vom 21. April 1934 den Quartierplan Nr. 235 des Landes zwischen Birch-, Wehntaler-, Maien- und Regensbergstraße neu festgesetzt und den alten Quartierplan samt den Bau- und Niveaulinien der projektierten Feldstraße zwischen Regensberg- und ehemaliger Rütlistraße aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Quartierplan im Widerspruch stehe. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 8. Mai 1934. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 5. Juni 1934 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Der Regierungsrat hat den Quartierplan Nr. 235 im „Birch“ für das Land zwischen Birch-, Wehntaler- und projektierte Rütlistraße am 9. Mai 1912 genehmigt. In diesem Gebiet ist einzig ein kurzes Stück der Künzlistraße im Anschluß an die Birchstraße gebaut worden. Dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zürich Nr. 953 vom 21. April 1934 ist zu entnehmen, daß eine Abänderung des Quartierplanes erforderlich war, weil seit seiner Festsetzung der öffentliche Bebauungsplan ergänzt und abgeändert wurde. Aus verkehrstechnischen Gründen und zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Entwässerung des Landes nördlich der Wehntalerstraße wurde im unteren Teil des Quartierplangebietes die Oberwiesenstraße, die von der Wehntaler- zur Regensbergstraße führt, eingelegt. Sie ist bereits erstellt. Der Regierungsrat hat auf Grund einer Vorlage des Stadtrates Zürich am 25. Januar 1934 die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Rütlistraße zwischen Wehntaler- und Birchstraße genehmigt.

ragt. Da durch die Aufhebung der projektierten Rütlistraße die Abgrenzung des Quartierplangebietes teilweise ausfiel, mußte nach der Eingemeindung von Oerlikon auch das Gebiet bis zur Regensbergstraße in den Quartierplan einbezogen werden. Der Regierungsrat hat ferner am 22. Januar 1933 die Aufhebung der im früheren Quartierplan vorgesehenen Unterstellung des betreffenden Gebietes unter die Vorschriften für die zweite Zone der offenen Bebauung genehmigt. Demzufolge hat daselbst jetzt die städtische Bauordnung vom 9. September 1931/26. Oktober 1933 Gültigkeit.

Bei der Gestaltung des Quartierplangebietes war besondere Rücksicht auf das große Areal der Schweiz. landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, das für die Überbauung noch auf lange Zeit hinaus nicht in Betracht kommt, Rücksicht zu nehmen. Andererseits war das Bestreben wegleitend, eine große Gartenkolonie bestmöglich zu erhalten, deren früher sumpfiges Land im Jahre 1918 unter der Leitung des kantonalen Meliorationsamtes drainiert wurde, was zur Folge hatte, daß bei der Projektierung der Kanalisationen in den Quartierstraßen auf die bestehende Drainage Rücksicht zu nehmen war.

Zur Aufteilung des Quartierplangebietes werden in teilweiser Ergänzung privat angelegter Anschließungs- und Wohnstraßen fünf Quartierstraßen erstellt, deren Baulinien Abstände von 16 m und 17,5 m aufweisen. Die Niveaulinien erhalten unbedeutende Steigungen. Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 235 des Landes zwischen Birch-, Wehntaler-, Maien- und Regensbergstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.